

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2643
der/des Abgeordneten Frank Bommert
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/ 6710

Vergabegesetz Brandenburg (BbgVergG) – Sachstand beim Mindestlohn für Briefdienstleistungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2643 vom 18.01.2013:

Seit 1. Januar 2012 gilt das Vergabegesetz Brandenburg (BbgVergG) mit einem Mindestlohn von acht Euro die Stunde bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Landesregierung Brandenburg hat im Oktober 2012 die Vergabepattform des Landes Brandenburg (www.vergabe.brandenburg.de) aktualisiert und die Brandenburgische Vergabegesetz - Durchführungsverordnung (BbgVergGDV) erlassen. Die Brandenburgische Vergabegesetz-Durchführungsverordnung ist seit 20.10.2012 in Kraft.

Die Landesregierung Brandenburg sieht in den Hinweisen zum Vergabegesetz im Internet nun nicht mehr vor, dass Stücklohnmodelle bei Briefdienstleistung vom Mindestlohn befreit sind. Siehe Landesdrucksache 5/4643. Stattdessen heißt es dort nun, dass die Anwendbarkeit des Mindestlohns auf Briefzustelleistungen weiter geprüft wird. Ob öffentliche Auftraggeber in Brandenburg einen Mindestlohn bei Briefdienstleistungen fordern müssen oder dürfen, ist aktuell nicht absehbar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Prüfung zur Anwendung des vergaberechtlichen Mindestlohnes auf Briefzustelleistungen?
2. Müssen öffentliche Auftraggeber aktuell von Briefdienstleistern einen vergaberechtlichen Mindestlohn bei der Ausführung des Auftrags verlangen?
3. Wie ist das Verfahren, und anhand welcher Unterlagen und Berechnungsmodelle prüft und genehmigt das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung etwaige Lohnmodelle von Unternehmen, die in Umrechnung die 8 €/h erreichen sollen?
4. Werden Stücklöhne in Anwendung von § 2 Abs. 3 BbgVergGDV in Akkordlöhne (sog. Zeitakkord) umgerechnet?
5. Werden Stücklöhne oder Akkordlöhne im Rahmen des vergaberechtlichen Mindestlohnes von der Landesregierung akzeptiert?
6. Hat das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung auf Ersuchen von Auftraggebern oder eines Unternehmens bereits Prüfungen nach § 2 Abs. 3 BbgVergGDV durchgeführt, insbesondere bei Briefdienstleistern, und mit welchem Ergebnis?
7. Ist die Anwendung von Vergabelöhnen bei Mischdienstleistungen, wie z. B. Briefdienstleistungen, anderer Bundesländer der Landesregierung bekannt?
8. Unter welchen Umständen ist die Anwendung des Vergabelohnes bei Mischdienstleistungen, wie z. B. Briefdienstleistungen, analog dem Vorgehen in Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung umsetzbar?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Stand der Prüfung zur Anwendung des vergaberechtlichen Mindestlohnes auf Briefzustelleistungen?

zu Frage 1:

Die Prüfung ist zurzeit abgeschlossen. Die Lösung ermöglicht es den Vergabestellen, solche Bieter bei ihrer Vergabeentscheidung zu präferieren, die den jeweils höchst erreichbaren Grad an individueller Mindestarbeitsentgeltzahlung nachweisen können; also den höchsten Anteil an Beschäftigten, die das volle Mindestarbeitsentgelt in Höhe von derzeit 8,00 Euro erhalten. Der Nachweis einer mindestens anteiligen Erhöhung des Arbeitsentgelts entsprechend dem Anteil des Auftrags am Gesamtumsatz ist dabei die Mindestanforderung. Die Vergabestellen können eigenverantwortlich vom Verfahren abweichen, nicht aber von der Mindestanforderung.

Frage 2:

Müssen öffentliche Auftraggeber aktuell von Briefdienstleistern einen vergaberechtlichen Mindestlohn bei der Ausführung des Auftrags verlangen?

zu Frage 2:

Öffentliche Auftraggeber nach § 1 BbgVergG müssen ein Mindestarbeitsentgelt nach § 3 Absatz 3 BbgVergG vereinbaren, das gilt grundsätzlich auch für Briefdienstleister. Zu Einzelheiten wird auf ein gesondertes Merkblatt zu sog. Vermischten Leistungen sowie ein Musterformular „Angebotsergänzung vermischte Leistungen“ des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten verwiesen, abrufbar im Internet auf der Seite www.vergabe.brandenburg.de und als Anlage dieser Antwort beigefügt.

Frage 3:

Wie ist das Verfahren, und anhand welcher Unterlagen und Berechnungsmodelle prüft und genehmigt das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung etwaige Lohnmodelle von Unternehmen, die in Umrechnung die 8 €/h erreichen sollen?

zu Frage 3:

Es wird im Einzelfall geprüft werden, ob das betroffene Unternehmen nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Arbeitsentgeltmodelle 8 €/h Arbeitnehmerbruttoeinkommen ergeben. Einzelheiten sind den in der Antwort auf Frage 2 genannten Unterlagen zu entnehmen.

Frage 4:

Werden Stücklöhne in Anwendung von § 2 Abs. 3 BbgVergGDV in Akkordlöhne (sog. Zeitakkord) umgerechnet?

zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 5:

Werden Stücklöhne oder Akkordlöhne im Rahmen des vergaberechtlichen Mindestlohnes von der Landesregierung akzeptiert?

zu Frage 5:

Stückerlöne oder Akkorderlöne werden im Rahmen des am Markt für diese Dienstleistungen Üblichen akzeptiert, soweit sie einem Arbeitnehmerbruttoentgelt von mindestens 8,00 Euro je Arbeitsstunde (§ 3 Absatz 3 Satz 1 BbgVergG) entsprechen. Es wird Sache der Unternehmen sein, die Einhaltung des Mindestarbeitsentgelts durch jedwede Form der Entlohnung darzulegen. Ob dies gelingt, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles.

Frage 6:

Hat das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung auf Ersuchen von Auftraggebern oder eines Unternehmens bereits Prüfungen nach § 2 Abs. 3 BbgVergGDV durchgeführt, insbesondere bei Briefdienstleistern, und mit welchem Ergebnis?

zu Frage 6:

Nein

Frage 7:

Ist die Anwendung von Vergabelöhnen bei Mischdienstleistungen, wie z. B. Briefdienstleistungen, anderer Bundesländer der Landesregierung bekannt?

zu Frage 7:

Im Rahmen der Antwort auf die Frage 3 der Kleine Anfrage Nr. 2411 sind Lösungen in Nordrhein-Westfalen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern bekannt, nicht aber deren praktischer Umsetzungserfolg.

Frage 8:

Unter welchen Umständen ist die Anwendung des Vergabelohnes bei Mischdienstleistungen, wie z. B. Briefdienstleistungen, analog dem Vorgehen in Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung umsetzbar?

zu Frage 8:

Die Landesregierung hat mit den im Vergabeportal öffentlich zugänglichen Texten einen Weg beschrieben, in dem die Lösung des Landes Nordrhein-Westfalen als unteres Niveau der zulässigen Angebotsinhalte der Bieter gelten kann. Einzelheiten sind wiederum den in der Antwort auf Frage 2 genannten Unterlagen zu entnehmen.

In Fällen von Mischleistungen stehen dem Bieter verschiedene Möglichkeiten zur Berücksichtigung des vollen, mindestens aber anteiligen Mindestarbeitsentgelts bei der Entlohnung der Beschäftigten zur Verfügung. Bei anteiliger Berücksichtigung des Mindestarbeitsentgelts sind erleichterte Formen des Nachweises nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 der Vergabegesetz-Durchführungsverordnung zulässig. Wenn Einzelberechnungen für sie unmöglich wären können die Auftragnehmer zum Nachweis der Einhaltung des Mindestarbeitsentgelts auch allgemein betriebliche geltende oder für den Fall der öffentlichen Auftragsvergabe vorgesehene Vergütungsmodelle vorlegen.

Die Landesregierung erwartet, dass die Anbieter sich alsbald mit ihrer Organisation auf diese Wertungskriterien einstellen und den Anteil der mindestens mit Mindestarbeitsentgelt vergüteten Beschäftigten erhöhen wird.